

## **0.2 Angaben zur Ausführung**

### **0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und -beschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.**

Nach VOB/B § 5 Nr. 1 hat der Auftragnehmer die Ausführung seiner Leistung nach den festgelegten Vertragsfristen zu beginnen, „angemessen zu fördern und zu vollenden“. Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer seine Leistungen ohne Behinderungen erbringen kann. Werden zur gleichen Zeit Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle ausgeführt, so kann dies zu Behinderungen oder Erschwernissen für den Auftragnehmer führen. Deshalb soll bereits in der Leistungsbeschreibung ein Hinweis darauf gegeben werden, dass zur gleichen Zeit auch Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle ausgeführt werden – und – ob bzw. inwieweit Termin-/Zeitenplanverschiebungen und/oder mit Behinderungen während der Bodenbelagarbeiten zu rechnen ist. Fehlende Angaben hierüber können zu Nachtragsangeboten sowie daraus resultierenden zusätzlichen Kosten führen, weil derartige Aufwendungen keine Kalkulationsgrundlage waren.

### **0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.**

In Räumen, in denen der Betrieb des Auftraggebers weiterläuft, muss während der Arbeitsausführung mit besonderen Erschwernissen gerechnet werden. Es sind in der Leistungsbeschreibung Angaben darüber notwendig, ob in diesen Räumen, in welchen die Bodenbeläge verlegt werden sollen, noch andere Bauarbeiten im Gange sind.

Die untere Grenze, bis zu der noch eine schadensfreie Bodenbelagarbeit möglich ist, liegt bei einer Lufttemperatur von +18 °C bzw. einer Untergrundtemperatur von +15 °C.

Wenn in Räumen, in denen Bodenbeläge zu verlegen sind, eine niedrigere Temperatur als +18°C bzw. +15°C herrscht, sind darüber in der Leistungsbeschreibung entsprechende Angaben erforderlich, ebenso für Räume, die eine höhere Temperatur als +28 °C aufweisen.

Die erforderlichen Temperaturen für die Verlegung der jeweiligen Bodenbeläge sind entsprechend den Angaben der Herstellerwerke zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die relative Luftfeuchte in den Räumen. Diese soll möglichst 65%, jedoch 75% nicht überschreiten und 40% nicht unterschreiten. Bei Über- bzw. Unterschreitung dieser relativen Luftfeuchte sind Mängel und Schäden sowie eine nicht mehr mögliche schadensfreie Verarbeitung von Hilfsmaterialien wie z. B. Spachtelmassen, Klebern usw. sowie Fußbodenbelagmaterialien an den verlegten Fußbodenbelägen nicht auszuschließen.

**0.2.3 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.**

Für Arbeitsausführungen in kontaminierten Bereichen, wie beispielsweise Sanieren von Untergründen mit PAK-haltigem Kleber, Entfernen von Bodenbelägen mit Asbestrücken, sind besondere Schutz- und Anordnungen sowie Sicherheitsmaßnahmen in den Arbeitsbereichen erforderlich. Deshalb ist in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies Besondere Leistungen sind, die dementsprechend kalkuliert werden müssen. Die einzelnen Leistungen müssen getrennt aufgeführt werden, da jede Einrichtung eine andere Vergütung bedingt.

**0.2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für getrennte Erfassung.**

Infolge der örtlichen Gegebenheit können besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung aus Gründen des Umweltschutzes (Lärm, Staub, Schall) oder aus anderen Gründen (z. B. beengte Baustellen, Behälter für die getrennte Erfassung) gestellt werden. Werden besondere Anforderungen an die Entsorgungseinrichtungen gestellt (z. B. keine Mitbenutzung von Sanitäreinrichtungen), ist dies im Einzelfall anzugeben.

Will der Auftraggeber Umlagen veranlassen (z. B. für Bauschilder, Bauschlussreinigungen, laufende Schuttbeseitigung, Bauwesen-Versicherung o. Ä.), dann müssen solche Bedingungen und Kosten aus der Leistungsbeschreibung eindeutig hervorgehen. Um spätere Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, ist es zu empfehlen, für diese Umlagen einen Höchstprozentsatz von der Bausumme auszuhandeln, wenn er nicht in der Leistungsbeschreibung genannt ist.

**0.2.5 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, gegebenenfalls auch, wie weit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.**

Falls mit Besonderheiten hinsichtlich einer Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Schutz des Fußgängerverkehrs an schmalen Bürgersteigen durch Aufstellung von Blenden, Schutzabsperungen und -gerüsten) zu rechnen ist, muss ein Hinweis an den Auftragnehmer erfolgen, da diese Maßnahmen eine Behinderung in der Einrichtung der Baustelle und in der Abwicklung der Bauleistung sein können. Normalerweise werden solche Bauschutzmaßnahmen *bauseits* getroffen; aber auch in diesem Falle sollte der Auftragnehmer der Bodenbelagarbeiten hiervon Kenntnis erhalten.

**0.2.6 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.**

Gerüste sind als Hilfsmittel zur Herstellung eigener Leistungen anzusehen. Sie stellen also keine sonstigen Bauleistungen dar und gehören demnach zur vertraglichen Leistung.

Solche Voraussetzungen sowie Vorhalten von Gerüsten, die nicht Nebenleistung sind, treffen für auszuführende Bodenbelagarbeiten in aller Regel nicht zu.

**0.2.7 *Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.***

Einen weiteren Kalkulationsfaktor stellt der Transport der Stoffe und Materialien dar, insbesondere wenn fremde Gerüste, Hebezeuge und Aufzüge benutzt werden können. Dabei sind genaue Angaben über zulässige Belastungen und Benutzungszeiten erforderlich. Es ist Sache des Auftragnehmers der Bodenbelagarbeiten, mit den anderen am Bau tätigen Auftragnehmern Vereinbarungen zu treffen über die Benutzung der Aufzüge etc., wenn in der Leistungsbeschreibung keine entsprechenden Angaben über deren Mitbenutzung gemacht sind. Es sind auch Angaben über Art, Größe und Anzahl der Aufenthalts- und Lagerräume von Bedeutung. Die Lagerräume müssen so beschaffen sein, dass eine schadensfreie Lagerung der Stoffe und Materialien gesichert ist. Unbeheizte und feuchte Kellerräume sind nicht für die Lagerung aller Bodenbelagararten und Hilfsmaterialien geeignet. Einzelne Verpackungseinheiten sollen nicht direkt auf feuchten und kalten Untergrund gestellt werden. Im Hinblick auf die raumklimatischen Verhältnisse innerhalb der Lagerräume ist eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von Nutzen. Falls in Lagerräumen Heizkörper montiert oder Stromanschlüsse vorhanden sind, ist es Sache des Auftragnehmers, dafür zu sorgen, dass in den Lagerräumen normale raumklimatische Verhältnisse vorliegen. Für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen muss ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden, wobei der Auftragnehmer für eine fachgerechte Lagerung – und zwar nach den Vorschriften des Herstellers – zu sorgen hat. Im Winter sollen Aufenthaltsräume beheizbar sein. Der Hinweis für die Leistungsbeschreibung bezieht sich auf die Benutzung von Aufenthalts- und Lagerräumen anderer Unternehmer. Wenn hierüber in der Leistungsbeschreibung keine Angaben gemacht sind, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer Räume zur Verfügung stellen, die leicht verschließbar gemacht werden können oder bereits verschließbar sind. Zum Zeitpunkt der Bodenbelagarbeiten dürften im Allgemeinen geeignete Räume zur Verfügung stehen. Es ist dann Sache des Auftragnehmers, für Reinigung, Heizung, Belüftung etc. zu sorgen.

**0.2.8 *Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.***

Wenn der Ausschreibende nach Lage des Einzelfalls im Leistungsverzeichnis angibt, dass der Auftragnehmer seine Einrichtungen oder Geräte für andere Unternehmer verfügbar stellen soll, dann sind hierüber vertragliche Regelungen vorzusehen.

**0.2.9 *Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen***

Nach Abschnitt 2.3.1 gelten wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe als ungebraucht,

wenn sie für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sind. Der Auftragnehmer muss also bei Verwendung solcher Stoffe den Auftraggeber hierüber nicht ausdrücklich informieren.

Verlangt der Auftraggeber, dass insbesondere wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe oder eventuell auch keine wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffe verwendet werden, muss er dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich angeben.

### **0.2.10 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.**

Wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe müssen in der Verarbeitung und in der Qualität den durch den Auftraggeber festgelegten Anforderungen entsprechen.

Für nicht genormte Stoffe und Bauteile muss der Auftraggeber seine Anforderungen in der Leistungsbeschreibung eindeutig angeben.

### **0.2.11 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.**

Welche Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der vom Auftragnehmer zu liefernden Stoffe und Bauteile gestellt werden, regelt Abschnitt 2.3.1. Stellt der Auftraggeber hiervon abweichende Forderungen, ist dies anzugeben.

### **0.2.12 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.**

In der Leistungsbeschreibung sind Angaben über Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise der Stoffe erforderlich. Bei Verwendung von genormten oder amtlich zugelassenen Stoffen und Bauteilen erübrigt sich eine Eignungsprüfung oder ein Gütenachweis. Wenn im Einzelfall der Auftraggeber Zweifel an der Güte genormter oder amtlich zugelassener Stoffe hat, so steht es ihm frei, eine Untersuchung durch eine anerkannte Materialprüfungsanstalt vornehmen zu lassen. Die Kosten dieser Prüfung trägt der unterliegende Teil. In VOB/B § 18 Nr. 4 heißt es:

*„Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von Stoffen und Bauteilen, für die allgemein gültige Prüfungsverfahren bestehen, und über die Zulässigkeit oder Zuverlässigkeit der bei der Prüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Prüfungsverfahren kann jede Vertragspartei nach vorheriger Benachrichtigung der anderen Vertragspartei die materialtechnische Untersuchung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Materialprüfungsstelle vornehmen lassen; deren Feststellungen sind verbindlich. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.“*

### **0.2.13 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.**

Wenn auf der Baustelle Stoffe gewonnen werden können, z. B. gebrauchte Boden-